

## KUNDMACHUNG

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fritzens vom 10.08.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Abfallgebühren**

Die Gemeinde Fritzens erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

#### **§ 2**

##### **Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Haushalt und beträgt pro Jahr:

- |                                            |            |
|--------------------------------------------|------------|
| a. pro Haushalt                            | Euro 49,82 |
| b. Grundgebühr sonstige Gebührenpflichtige | Euro 60,62 |

(2) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen wie folgt bemessen:

- |                                                                                                                                                                                                                                                          |      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| a. Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arztpraxen, Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notare, Zivilingenieure, Architekten, Planungsbüros, Freiberufliche, öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken von |      |
| 1 bis 2 Beschäftigte                                                                                                                                                                                                                                     | 50%  |
| 3 bis 5 Beschäftigte                                                                                                                                                                                                                                     | 100% |
| je 5 weitere Beschäftigte                                                                                                                                                                                                                                | 20%  |
| höchstens jedoch                                                                                                                                                                                                                                         | 800% |
| b. Gastronomiebetriebe und Imbissstuben bis 15 Sitz- oder                                                                                                                                                                                                |      |
| Stehplätze u.o. Betten                                                                                                                                                                                                                                   | 200% |
| je weitere angefangen Sitz- oder Stehplätze u.o. Betten                                                                                                                                                                                                  | 20%  |
| höchstens jedoch                                                                                                                                                                                                                                         | 800% |

(3) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

### **§ 3**

#### **Weitere Gebühr**

Die weitere Gebühr bemisst sich beim Restmüll nach Gewicht und beim Biomüll nach Volumen beträgt:

- a. für die Abholung eines Restmüllbehälters Euro 0,46 pro kg
- b. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Restmüll ist aber jedenfalls die vorgeschriebene Mindestmenge gem. § 4 Abs. 3 der Müllabfuhrordnung.
- c. für die Abholung eines Biomüllbehälters – jährliche Gebühr
  - 160 L (1 Personenhaushalt) Euro 25,00
  - 320 L (2 Personenhaushalt) Euro 30,00
  - 680 L (3 Personenhaushalt) Euro 35,00
  - 900 L (4 Personenhaushalt) Euro 40,00
  - 1200 L (5 Personenhaushalt und mehr) Euro 45,00
- d. für die Anlieferung  
von Sperrmüll im Rahmen der Sperrmüllabfuhr  
ab dem 3 m<sup>3</sup> Euro 15,00 / m<sup>3</sup>

### **§ 4**

#### **Weitere Gebühren – Freimengen**

Folgende Freimengen bei den weiteren Gebühren sind vorgesehen:

- a. für Neugeborene in den ersten 3 Jahren 100 kg / Jahr
- b. für Personen, die unter Inkontinenz leiden 100 kg / Jahr

### **§ 5**

#### **Vorschreibung**

Die Abfallgebühren sind jeweils quartalsmäßig in gleichen Teilbeträgen getrennt nach Grundgebühr und weitere Gebühr vorzuschreiben. Die Fälligkeiten sind 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres.

Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse der Grundgebühr und der weiteren Gebühr gemäß § 3 ist der dem Gebührenjahr vorangegangene 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober des laufenden Jahres.

## § 6

### Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren vom 04.12.2019 außer Kraft.

Gemeinde Fritzens, am 10.08.2023

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Ing. Markus Freymüller



Angeschlagen am: 11.08.2023

Abgenommen am: